

26.05.1987

Fz - K

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur steuerlichen Kunstförderung

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Punkt der 577. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1987

A

Der federführende Finanzausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung nach Maßgabe
folgender Änderungen anzunehmen:

1. Ziff. 1 wird gestrichen.

Begründung:

Ziff. 1 des EntschlieÙungsantrags begünstigt auch Kunstwerke verstorbenen Künstler und bedeutet damit eine Verwässerung der bisher maßgeblichen Konzeption, die lebenden (zeitgenössischen) Künstler zu fördern.

Ziff. 1 des EntschlieÙungsantrags ist ferner deshalb abzulehnen, weil die vorgeschlagene Steuerbefreiung auch spekulativ erworbene Kunstgegenstände begünstigen würde und außerdem die Möglichkeit bieten würde, durch Umschichtung von Vermögensteilen in Kunstgegenstände der Vermögen- und Erschaftsteuer auszuweichen.

(noch Ziff. 1)

Ziff. 1 des Entschließungsantrags würde ferner zu erheblichen Verwaltungsschwernissen führen, weil bei jedem einzelnen Kunstgegenstand von den Finanzämtern festgestellt werden müßte, ob die 70jährige Urheberrechtsdauer noch besteht.

2. Ziff. 2 wird gestrichen.

Begründung:

Ziff. 2 des Entschließungsantrags ist abzulehnen, weil die hier vorgesehene Möglichkeit, Erbschaftsteuern durch Hingabe von Kunstgegenständen zu tilgen, das Budgetrecht der Parlamente unterlaufen würde. Die in den Haushaltsplänen ausgebrachten Bewilligungen zum Erwerb von Kunstgegenständen in einem genau festgelegten Finanzrahmen würden in einer von den Parlamenten nicht gedeckten und auch nicht kontrollierbaren Weise überschritten, wenn Steuerschulden durch Hingabe von Kunstgegenständen getilgt werden könnten. Eine solche Verfahrensweise könnte ferner - namentlich in den Ländern mit besonders angespannter Haushaltslage - eine geordnete, verlässliche Haushalts- und Finanzplanung empfindlich beeinträchtigen.

Auch der in Ziff. 2 enthaltene Hinweis auf vergleichbare Regelungen in anderen Ländern ist nicht geeignet, die vorgeschlagene Maßnahme zu begründen, weil nur in einer ganz geringen Zahl von ausländischen Staaten eine Möglichkeit, Steuerschulden durch Hingabe von Kunstgegenständen zu tilgen, besteht und weil selbst in Frankreich diese Verfahrensweise bisher nur einmal praktiziert worden ist (Picasso).

Ziff. 2 des Entschließungsantrags würde außerdem zu einer erheblichen Verwaltungserschwerung führen, weil alle Kunstgegenstände durch die Finanzämter preislich bewertet werden müßten, was die Finanzverwaltung in zahlreiche und langwierige Streitigkeiten, ggf. auch vor den Finanzgerichten, verwickeln würde. Zur Vermeidung einer weiteren Komplizierung des Steuerrechts sollte an der bewährten Regelung, wonach Steuern "Geldleistungen" sind (§ 3 Abs. 1 AO), festgehalten werden.

3. Ziff. 4 wird gestrichen.

Begründung:

Bei der vorgesehenen Steuerreform 1990, die ein Entlastungsvolumen von rd. 39 Mrd DM (nach Abzug des auf 1988 vorgezogenen Teils) haben soll, soll ein Teilbetrag von rd. 19 Mrd DM insbes. durch Abbau von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen ausgeglichen werden. Diese Deckungsmaßnahmen sollen im Herbst dieses Jahres festgelegt werden. Mit diesem schwierigen Vorhaben ist es schwer zu vereinbaren, fast gleichzeitig die Ausweitung einer bestehenden Steuerbefreiung vorzuschlagen.

4. Die einleitenden Absätze 1 und 2 (Seite 1 des Entschließungsantrags) werden gestrichen.

Begründung:

Folge der empfohlenen Streichung von Ziff. 1, 2 und 4 des Entschließungsantrags.

B

5. Der Ausschuß für Kulturfragen empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung unverändert zu fassen.